

<b>Tarfbereich</b>	<b>Mineralbrunnen- und Erfrischungsgetränkeindustrie für die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland</b>	
<b>Tarifvertragsparteien</b>	Arbeitgeberverband Ernährung Genuss Hessen / Rheinland-Pfalz / Saarland e. V., Wiesbaden und Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten Landesbezirk Südwest	
<b>Fachlicher Geltungsbereich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für Mineralbrunnen und Mineralwasserbetrieb, Erfrischungsgetränke-Industrie, Getränke-Fachgroßhandel, Sektkellereien, Weinbrennereien, Spirituosenhersteller, Weinkellereien und Weinhandlungen in Rheinland-Pfalz und dem Saarland;</li> <li>- für Sektkellereien in Hessen;</li> <li>- sonstige Betriebe der Ernährungsindustrie, soweit für diese kein besonderer Manteltarifvertrag besteht.</li> </ul>	
<b>Laufzeit des Manteltarifvertrags</b>	gültig ab 01.08.2006 – kündbar erstmals zum 31.12.2009	
<b>Laufzeit des Entgelt-Tarifvertrages</b>	gültig ab 01.01.2021 – kündbar erstmals zum 31.01.2022	
<b>Anzahl der Entgeltgruppen:</b>	9	
<b>Differenzierung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach</b>		
- Lebensalter:	nein	
- Beschäftigungsdauer:	ja	
- Tätigkeit:	ja	
<b>Bemerkungen:</b>	keine Allgemeinverbindlicherklärung	
<b>Höhe der Vergütung</b>	<b>ab 01.05.2021</b>	
<b>Unterste Vergütungsgruppe ab:</b>	2.408,50 €/brutto	
<b>Höchste Vergütungsgruppe ab:</b>	5.778,00 €/brutto	
<b>Einstiegsentgelt nach der Ausbildung</b>	<b>ab 01.05.2021</b>	
	3.133,00 €/brutto	
<b>Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung</b>	<b>ab 01.05.2021</b>	
1. Ausbildungsjahr	930,00 €/brutto	
2. Ausbildungsjahr	964,00 €/brutto	
3. Ausbildungsjahr	1.011,00 €/brutto	
4. Ausbildungsjahr	1.065,00 €/brutto	
<b>Wöchentliche Regelarbeitszeit</b>	38 Stunden	

<b>Urlaubsdauer</b>	30 Arbeitstage
<b>zusätzliches Urlaubsgeld</b> - für Auszubildende	13,79 € je Urlaubstag - eine Pauschale von 199,40 €
<b>Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)</b>	
	Die Jahressondervergütung beträgt 100 % des tariflichen Monatsentgelts bzw. der Vergütung für Auszubildende als Mindestbetrag. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Jahressondervergütung in einer Höhe, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit entspricht.
<b>Vermögenswirksame Leistung</b>	keine Vereinbarung
<b>Kündigungsfristen</b>	
	<p>Während der ersten 3 Monate Probezeit beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist 7 Kalendertage, danach 14 Kalendertage.</p> <p>Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von 14 Kalendertagen gekündigt werden.</p> <p>Die beiderseitige Kündigungsfrist beträgt, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen 1 Jahr bestanden hat, 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats.</p> <p>Die beiderseitige Kündigungsfrist beträgt, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 Jahre bestanden hat, 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats</li> <li>- 5 Jahre bestanden hat, 2 Monate zum Ende eines Kalendermonats</li> </ul> <p>Darüber hinaus beträgt die Kündigungsfrist für eine Kündigung durch den Arbeitgeber, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 8 Jahre bestanden hat, 3 Monate zum Ende eines Kalendermonats</li> <li>- 10 Jahre bestanden hat, 4 Monate zum Ende eines Kalendermonats</li> <li>- 12 Jahre bestanden hat, 5 Monate zum Ende eines Kalendermonats</li> <li>- 15 Jahre bestanden hat, 6 Monate zum Ende eines Kalendermonats</li> <li>- 20 Jahre bestanden hat, 7 Monate zum Quartalsende</li> </ul>
<b>Ausschlussfristen</b>	Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis gelten als verwirkt, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Entstehen geltend gemacht werden.